



# **FSV HANSA 07 E.V.**

## **Beitragsordnung (2019)**

---

### **Präambel**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein als Solidargemeinschaft ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht, die in der Satzung grundsätzlich geregelt ist, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung in der Fassung vom 22. März 2019.
- (2) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 2 Aufnahmegebühr**

- (1) Jedes Mitglied des Sportvereins zahlt nach Bestätigung des Aufnahmeantrages eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,- EUR an den Verein.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, besteht für das Mitglied kein Anspruch auf Rückerstattung dieser Aufnahmegebühr.

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind gestaffelt und haben folgende Bemessungsgrößen:
  - a. Standardbeitrag: 15 € monatlich
    - Aktive Mitglieder
  - b. Standardbeitrag Jugend: 13 € monatlich
    - Aktive minderjährige Mitglieder
  - c. Mindestbeitrag: 10 € monatlich
    - Aktive Mitglieder auf eigenen Wunsch und nach Anzeige gegenüber dem Vorstand
  - d. Passivbeitrag: 5 € monatlich
    - Passive Mitglieder
  - e. Förderbeitrag; Mindestens 15,01 € monatlich
    - Fördermitglieder
    - Außerordentliche Mitglieder im Benehmen mit dem Vorstand
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag den Beitrag für Familien auf 25 € monatlich zu reduzieren.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag in der Abteilung Volleyball beträgt 7 € monatlich (84 € jährlich). Die Abteilung Volleyball kann abweichend von dieser Beitragsordnung eine eigene Beitrags-

ordnung erlassen und für ihre passiven Mitglieder einen abweichenden Beitrag festlegen.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Für den Verein aktive Schiedsrichter/-innen sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages befreit (entsprechende Nachweise erforderlich).
- (6) Für den Verein aktive Übungsleiter/-innen können auf Beschluss des Vorstandes von einer Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus und in der Regel halbjährlich zu zahlen. In Ausnahmefällen ist eine monatliche, quartalsweise oder jährliche Zahlung möglich. Ein Ausnahmefall ist beim Vorstand anzuzeigen.
- (8) Bei Vereinseintritt ist ab dem Monat des Eintritts und einschließlich dieses Monats der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die nächste Zahlung wird entsprechend des selbstgewählten Zahlungsmodus ein, drei, sechs oder zwölf Monate später fällig.
- (9) Auf begründeten und glaubhaften Antrag kann eine Minderung, Stundung oder zeitweilige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen. Dieser Antrag kann formlos beim Vorstand zur Entscheidung eingereicht werden.

#### **§ 4 Zahlungsweise**

Mitglieder entrichten ihre Beiträge in der Regel halbjährlich bis zum 15. auf das Konto des Vereins. Beitragskonto des Vereins ist das Girokonto mit der IBAN DE54430609671149147400 bei der GLS Bank (BIC: GENODEM1GLS).

#### **§ 5 Zahlungsrückstände**

- (1) Zahlungsrückstände liegen vor, wenn der Mitgliedsbeitrag vier Wochen nach Vereinseintritt bzw. vier Wochen nach dem 15. des jeweils halbjährlich fälligen Mitgliedsbeitrages nicht verrichtet wurde.
- (2) Bei Zahlungsrückständen wird ein Mahnverfahren (§6) eingeleitet.

#### **§ 6 Mahnverfahren**

- (1) Zahlungsrückstände von zwei Monaten ab Fälligkeit werden schriftlich angemahnt, hierfür werden keine Gebühren erhoben. Der Vorstand prüft einen Ausschluss der/des Beitragsschuldnerin/-s vom Trainings- und Spielbetrieb.
- (2) Bei drei Monaten ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen erfolgt die zweite schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Die Mahngebühr beträgt 5 €. Der Vorstand beschließt einen Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb.
- (3) Bei vier Monaten ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen erfolgt die dritte und letzte schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Die Mahngebühr beträgt 10,00 € für die 3. Mahnung (Einschreiben mit Rückschein).
- (4) Bei fünf Monaten ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen beschließt der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein sowie über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Kosten und Gebühren des Verfahrens hat der/die Beitragsschuldner/-in zu tragen.
- (5) Der/Die Beitragsschuldner/-in kann innerhalb dieser fünf Monate zu jeder Zeit mit dem Vorstand eine schriftliche Zahlungsvereinbarung gemäß §3 Abs. 9 treffen.

### **§ 7 Vereinsaustritt**

- (1) Der Vereinsaustritt ist laut Satzung (§ 5 Abs. 4) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich und muss beim Vorstand fristgerecht schriftlich erklärt werden. Andere Regelungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (3) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nach einem Vereinsaustritt anteilig zurückerstattet.

### **§ 8 Verwaltung**

- (1) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden der jeweils gültigen Rechtsvorschriften gespeichert.
- (2) Änderungen des Namens, der Anschrift und weitere Kontaktdaten sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 9 Inkraftsetzung**

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen und tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Der Vorstand kann gemäß Satzung (§ 11 Abs. 3) Änderungen dieser Ordnung beschließen, mit Ausnahme zur Höhe der Beiträge (§ 3).